



# GEMEINDE KIRCHLINTELN

<b><u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u></b>	<b>Gemeinderechtssammlungsnummer:</b>  60.11	
<b>Richtlinien der Gemeinde für die Stundung von Kanalbaubeiträgen bei besonders großen Grundstücken</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<b>Erlaßdatum: 27.01.1987</b> <b>. Änderung:</b> <b>Bekanntmachung:</b> <b>Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)</b>
Aktenzeichen: 60/20 43		

## Richtlinien der Gemeinde Kirchlinteln für die Stundung von Kanalbaubeiträgen bei besonders großen Grundstücken

### Präambel

Beitragspflichtiges Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Dieser im gesamten Beitragsrecht geltende Grundsatz kann bei Veranlagung besonders großer Grundstücke zum Kanalbaubeitrag insbesondere bei großen landwirtschaftlichen **Hof**flächen zu Härten führen, die aus sachlichen Billigkeitsgründen einer Regelung bedürfen.

### **1. Anwendung der Richtlinien**

Die Richtlinien gelten für besonders große bebaute Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden bzw. wurden - sofern aufgrund der geänderten Nutzung der Charakter der alten Hofstelle einschl. der Nebengebäude erhalten geblieben ist - und deren Teilflächen in absehbarer Zeit nicht für eine bauliche bzw. gewerbliche Nutzung bereitgestellt werden sollen. Der landwirtschaftlichen Nutzung gleichgestellt wird eine intensive Gartenbewirtschaftung (z.B. Gemüse- bzw. Obstanbau) eines überwiegenden Teiles der Freifläche des Grundstückes. Über die Stundung aufgrund dieser Richtlinien entscheidet der Verwaltungsausschuß im Einzelfall.

### **2. Bemessungswert**

Bemessungswert für die Zahlung des Beitrages soll eine im Gemeindegebiet durchschnittlich angenommene Grundstücksgröße von 1.200 qm sein. Die darüberhinausgehende Grundstücksfläche wird gestundet.

**Ziffern 1 und 2 seit Inkrafttreten des § 6 Abs. 10 NKAG vom 01.01.1992 nicht mehr anwendbar!!**

### **3. Festsetzung der Stundung**

Die Stundung soll grundsätzlich unbefristet auf Widerruf gewährt werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Teilfläche bebaut oder wenn sie einer anderen Person - ausgenommen Erben - übertragen werden soll.

### **4. Berechnung der Stundungszinsen**

Stundungszinsen sollen nach den Vorschriften der Abgabenordnung erhoben werden. Die Höhe der Zinsen wird wegen der zu erwartenden langen Stundungsdauer an die Entwicklung des allgemeinen Beitragssatzes vom Zeitpunkt der Stundungsgewährung bis zum Widerruf der Stundung gekoppelt. Die Zinsen dürfen den Höchstsatz der Abgabenordnung (0,5 %/Monat) jedoch nicht überschreiten.